

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 639/2016			
Betrauungsakt Zweckverband "Erholungsgebiet Hasetal" und Hasetal Touristik GmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	16.02.2016	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.03.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.03.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück betraut den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ und die Hasetal Touristik GmbH für die Dauer von 10 Jahren befristet nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes.
2. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück verpflichtet den (die) jeweiligen Vertreter des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und in der Gesellschafterversammlung der Hasetal Touristik GmbH
 - a) den Sicherstellungsauftrag nach § 2 des Betrauungsaktes einzuhalten und
 - b) auf die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
3. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück nimmt die erforderliche Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hasetal Touristik GmbH laut Anlage 2 und die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hasetal Touristik GmbH in § 2 laut Anlage 3 zur Kenntnis und weist die in die Verbands- bzw. Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, dort jeweils auf eine Umsetzung des Betrauungsaktes durch Änderung der Verbandssatzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bis spätestens 31.03.2016 dergestalt hinzuwirken, dass die Verbands- bzw. Gesellschafterversammlung durch jeweiligen Beschluss eine entsprechende Weisung an die jeweilige Geschäftsführer erteilt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ zu erlassen und bekannt zu geben.
5. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass der Betrauungsakt fortlaufend und rechtzeitig entsprechend den dort festgelegten Voraussetzungen aktualisiert wird. Sie wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.
6. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Meppen, die Stadt

Haselünne, die Samtgemeinde Herzlake, die Stadt Lönigen, die Gemeinde Essen, die Gemeinde Lindern, die Gemeinde Lastrup und die Samtgemeinde Artland gleichlautende Beschlüsse fassen.

7. Die Bereitstellung der Finanzmittel ist - auch von den weiteren in Ziff. 6 dieses Beschlusses benannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften - in Form von jeweils anteiligen Umlagezahlungen an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Wirtschaftsjahr 2015 durch den Haushalt 2015 in Höhe von 25.775,72 EUR vorgenommen worden und wird für den Haushalt 2016 mindestens in dieser Höhe veranschlagt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

X **Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

X Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.

Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €

Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

X Der Betrag ist jährlich wiederkehrend in Höhe von rd. 28.500 € einzuplanen.

Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat

Samtgemeindebürgermeister

Stabsstelle: Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Verbesserung der touristischen Entwicklung im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück

Sachverhalt:

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die

Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen („DAWI-Mitteilung“). Hierbei handelt es sich z.B. um Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.

Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu. Nach herrschender Meinung ist auch die (touristische) Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen.

Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedsstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann.

Staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI können Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sein. Für diese Beihilfen sind Ausnahmeregelungen geschaffen worden. So sind staatliche Beihilfen für DAWI, deren Wert in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen mit dem Binnenmarkt vereinbar und müssen nicht angezeigt werden („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

Staatliche Beihilfen im Wert von über 200.000 Euro bis zu 500.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren sollen vorsorglich durch einen Betrauungsakt auf Basis des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ der EU-Kommission mit dem Binnenmarkt vereinbar gestellt werden. Der „DAWI-Freistellungsbeschluss“ regelt u.a. die Fälle von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI. Diese müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und sind somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist allerdings ein formeller Betrauungsakt. Der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission enthält die hierzu inhaltlichen Vorgaben:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) Angaben über das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Angaben zu Art und Umfang etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- d) eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die

Berechnung,

Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;

e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen

f) einen Verweis auf den jeweiligen Betrauungsbeschluss der Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft,

g) zwingend einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

Weder EU Kommission, noch die Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs haben bislang ausdrücklich anerkannt bzw. verbindlich in ihren Beschlüssen bestätigt, dass es sich bei den Förderungen an kommunale (touristische) Wirtschaftsförderungsgesellschaften um beihilferechtlich gerechtfertigte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, noch dass es sich bei solchen Förderungen nicht um staatliche Beihilfen handelt.

II. EU-beihilferechtliche Situationsanalyse und Handlungsempfehlung am Beispiel der Umlagen der Zweckverbandsmitglieder

Die dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften haben sich zum Zwecke der Tourismusförderung als Teilaspekt der kommunalen Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsstandorten und Wirtschaftsräumen in der Region Erholungsgebiet Hasetal zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“. Er hat seinen Sitz in Löningen. Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes. Aufgabe des Verbandes ist es, die touristische Entwicklung innerhalb der Wirtschaftsstandorte und Wirtschaftsräume im Gebiet der kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes in Wahrnehmung der an und für sich im Übrigen unverändert fortbestehenden Rechte und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder nach den Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz insbesondere durch ein Tourismusmarketing zu fördern. Daneben ist der Zweckverband zu 100 % an der Hasetal Touristik GmbH beteiligt.

Die Zweckverbandsmitglieder haben nach § 3 der Verbandsordnung an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage in Form von Mitgliedsbeiträgen zu leisten, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um diesem eine Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich durch die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Förderungen in Form anteiliger Verbandsumlagen erfolgen jeweils im öffentlichen Interesse der kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und deren jeweilige Einwohnerinnen und Einwohner

- an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur und einer Stärkung der Finanzkraft,
- zur Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere im Tourismus sowie
- allgemein zur Förderung der Attraktivität des Verbands- und Gesellschaftsgebiets als Lebensraum.

Die Aufgaben des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und der Hasetal Touristik GmbH stellen daher jeweils Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Bei den von dem Zweckverband bzw. seiner Einrichtung wahrgenommenen Aufgaben, handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), d.h. um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Höhe der jeweilig je Wirtschaftsjahr zu leistenden Umlagen bezieht die jeweilige touristische Bedeutung der einzelnen kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes

„Erholungsgebiet Hasetal“ mit ein. Die Bedeutung ergibt sich aus einem Umlageschlüssel in den verschiedenen Parameter (je Verbandskommune gleicher Sockelbetrag (zu 50 %) und im Folgenden nach der Fläche je Verbandsmitglied (zu 25 %) und nach der Einwohnerzahl je Verbandsmitglied (zu 25 %) in Summe einfließen. Datenquelle und Grundlagen der Einwohnerzahlen sind die statistischen Daten des Landschaftsamtes für Statistik Niedersachsen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres (Stichtag).

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Hasetal hat sich im September 2015 vor dem geschilderten Hintergrund und aufgrund der Revision des EU-Beihilferechts insbesondere in den Jahren 2012 bis 2014 an die Verbandsversammlung gewandt bzw. beantragt zu prüfen, inwieweit die von den Mitgliedern des Zweckverbandes anteilig zu erbringenden Umlagen als staatliche Beihilfe zu werten sind. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevante Sachverhalte im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen. Dieses deshalb, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass das Merkmal der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen.

Die Satzungen des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und der Hasetal Touristik GmbH enthalten bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung sowie Vorkehrungen bei einer Überkompensation der an den Zweckverband aus den öffentlichen Kassen seiner Mitglieder gewährten Zahlungen. Darüber hinaus fehlen der Organisationsakt mit der Bezeichnung „Betrauungsakt“ und eine zeitliche Befristung der Betrauung.

III. Betrauungsakt für den Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

Es wird empfohlen, die Tätigkeit des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und der Hasetal Touristik GmbH auf Antrag seiner Vertretungsorgane hin, mit einem die Regelungen der Verbandsordnung bzw. des Gesellschaftsvertrages ergänzenden Betrauungsakt beihilfekonform abzusichern und zu bekräftigen.

Soweit der Zweckverband für die Erbringung von DAWI eine Kostenerstattung in Form anteiliger Mitgliedsumlagen, die sich an der sog. DAWI-De-minimis-Grenze bewegt, wurde der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt entwickelt.

Da der Zweckverband derzeit nahezu ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, kann insbesondere dessen Wirtschaftsplan als Berechnungsgrundlage für die erforderlichen Ausgleichsleistungen herangezogen werden. Bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen kann ergänzend die touristische Bedeutung des jeweiligen Verbandsmitglieds – ermittelt aus dem vorgenannten Verteilungsschlüssel – mit einfließen. Das jeweilige Verbandsmitglied würde nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen seiner Haushaltsberatungen unter Einbeziehung der Vorgaben der Verbandsordnung die Höhe der anteilig zu leistenden Ausgleichsleistungen festlegen. Durch einen Bezug zur Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Ausgleichsleistungen als Zuschuss normiert. Damit wird grundsätzlich auch den steuerrechtlichen Anforderungen genügt. Sobald der Haushalt des jeweiligen Verbandsmitglieds rechtskräftig ist, kann der Zweckverband Hasetal einen entsprechenden Zuwendungsbescheid über den anteiligen Ausgleichsbetrag erhalten.

Mit der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses muss der Zweckverband Hasetal dann künftig auch einen testierten Verwendungsnachweis vorlegen. Sollten

die in Form von Umlagen im Voraus gezahlten Ausgleichleistungen den festgestellten Ausgleichbedarf des Zweckverbands um mehr als 10 % übersteigen, muss der Zweckverband den Betrag umgehend an die jeweiligen Verbandsmitglieder als Zuwendungsgeberin anteilig zurückerstatten. Soweit der Zweckverband sonstige Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfasste DAWI handelt, muss dieser in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen sowie in Abgrenzung der wirtschaftlichen Aktivitäten der verbandseigenen Hasetal Touristik GmbH eine beihilferechtliche Ausgleichsbilanz darstellen.

Die Bindungsdauer der Betrauung ist in Art 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 geregelt. Danach findet der Freistellungsbeschluss nur Anwendung, wenn der Zeitraum, für den das Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Übersteigt der Betrauungszeitraum die Dauer von zehn Jahren, so ist dieser Beschluss nur insoweit anwendbar, als eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss.

Damit kann einerseits eine kürzere Bindungsdauer als 10 Jahre im Betrauungsakt vorgesehen werden, als auch andererseits eine zeitlich gestaffelte Betrauungsdauer mit einer Gesamtdauer von 10 Jahren vorgesehen werden. Die im Betrauungsakt vorgesehene Dauer der Betrauung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal folgt der im Deutschland-Tourismus und im Sektor öffentliches Marketing üblichen 10-Jahreslösung.

Die im Fall des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal verwaltungsseitig vorgeschlagene Kombination aus Grundlagenbeschluss und Umsetzung mittels Zuwendungsbescheid zur Betrauung sowie Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ist - der geltenden Betrauungspraxis in Deutschland folgend - entsprechend aufgebaut und schreibt im Übrigen entsprechende Widerrufs- und Rücktrittsklauseln fest.

IV. Form, Verfahren und Anzeigeverpflichtungen

Die von den jeweiligen Verbandsmitgliedern jährlich zu leistenden Umlagen sind aus beihilferechtlichen Gründen zu addieren, so dass gleichgültig der Anzahl der Mitglieder des Zweckverbands und des auf jedes Zweckverbandsmitglied konkret entfallenden Umlagebeitrags eine (Teil-)Betrauung durch das Vertretungsgremium der jeweiligen Mitgleiskommune notwendig ist.

Der Betrauungsakt ist von allen Mitgliedskommunen des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ gleichlautend zu beschließen und hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen.

Für den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ wird ein Betrauungsakt vorgelegt, mit dem zukünftig insbesondere die Umlagenfinanzierung für die nächsten Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes geregelt wird. Die Umlagen der kommunalen Zweckverbandsmitglieder in Form von Verbandsumlagen sollen den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ daher weiterhin allgemein in die Lage versetzen, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Ferner ist der Betrauungsakt als einseitiger Organisationsakt des jeweiligen kommunalen Zweckverbandsmitglieds jeweils in Form eines Verwaltungsaktes unter Bezugnahme auf den Gremienbeschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft bekanntzugeben. Anschließend erhält der Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“

von dem jeweiligen Beihilfegeber eine Mitteilung über den Erlass des Betrauungsaktes.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes bzw. die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft müssen dann über die Annahme der Betrauung beschließen. Ein entsprechender Antrag wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 16.11.2015 bereits gestellt und vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweilige zuständige Vertretungsgremium der jeweiligen verbandsangehörigen Gebietskörperschaft angenommen und wird in die Gesellschafterversammlung der Hasetal Touristik GmbH nach Vorlage der entsprechenden Beschlussfassungen eingebracht werden.

Hinsichtlich des Betrauungsaktes ist es angezeigt, entsprechende Hinweise auf den Charakter der Aufgaben des Tourismusmarketings und der (touristischen) Wirtschaftsförderung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie einen Verweis auf den Betrauungsakt aufzunehmen. Die entsprechenden Ergänzungen zu § 2 der Verbandsordnung laut Anlage 2 bzw. § 2 des Gesellschaftsvertrages laut Anlage 3 werden nach Bekanntgabe des Betrauungsaktes zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend nachgeführt.

Anders als bei einer Anpassung von Verbandsordnungen von Zweckverbänden und von Gesellschaftsverträgen von kommunalen Beteiligungen muss der Betrauungsakt nicht durch die jeweilige Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Betrauungsakt wird angezeigt werden.

Entscheidungsalternative(n):

Die Vertretungskörperschaft bzw. deren Gremienvertretung kann den Betrauungsakt ablehnen. Dann würde die Finanzmittelunterstützung in Form umlagenbasierter Mitgliedsbeiträge an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ in der bisher geübten Weise fortgesetzt.

Die Verbandsgeschäftsführung bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sonst der Verbandsausschuss müssen dann in Rahmen der jährlichen Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses im Einzelnen bestätigen, dass die Zweckverbands-Dienstleistungen nicht marktgängig sind. Es verbleiben aber EU-beihilferechtliche Risiken für den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ und seine Mitglieder. In allerletzter Konsequenz kann eine mögliche Einschränkung oder Verweigerung von Prüfstaten mit den entsprechenden Folgen für den Gesamtabschluss des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds – insbesondere des Jahres 2015 – nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls müssten zudem Risikorückstellungen gebildet werden, die dann das Jahresergebnis belasten würden.

Die Gremienvertretung kann ein langwieriges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission anstoßen, um sich die beihilferechtliche Unbedenklichkeit seiner jeweiligen Ausgleichsleistungen durch die EU-Kommission bestätigen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Aufwand von rd. 28.500 Euro (2016 geplant) wird in den jeweiligen Haushaltsplänen der Samtgemeinde unter dem Produkt 575.00 (Kostenstelle 0-575.00.02) veranschlagt und ist im laufenden Budget finanziert:

Rechtsgrundlage:

- Artikel 106 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter

Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Verkündungsstand 17.10.2010 in der in Kraft befindlichen Fassung ab 16.12.2014

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heyer
stellv. Fachdienstleiter II